VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
LANDESVERBAND BERLIN-BRANDENBURG E.V.
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

BEITRAGSORDNUNG

VDP

Verband Deutscher Privatschulen Berlin/Brandenburg e.V. (nachfolgend ,,Verband" genannt)

in der Fassung vom Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.11.2022

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Satzung des Verbandes Deutscher Privatschulen Berlin/Brandenburg e. V. in der Fassung vom 13.10.2006 hat die Mitgliederversammlung am 08.11.2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhebt der Verband eine Aufnahmegebühr und Beiträge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung.

(2) Jedes Mitglied kann über den Verbandsbeitrag hinaus die Arbeit der Geschäftsstelle mit weiteren Geld- oder Sachleistungen freiwillig nach eigenem Ermessen unterstützen.

(3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitglieder.

(4) Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge für die Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die Beitragspflicht beginnt nach dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem fixen Grundbetrag zuzüglich eines variablen Anteils, der sich aus der jährlichen Anzahl der Schüler bzw. Teilnehmer ergibt und sich wie folgt berechnet:

VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
LANDESVERBAND BERLIN-BRANDENBURG E.V.
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

		2023	2024	2025 ff.
	Grundbetrag	110,00 €	120,00 €	130,00 €
1-100	Schüler/Teilnehmer monatlich	55,00 €	60,00 €	65,00 €
101-200	Schüler/Teilnehmer monatlich	110,00 €	120,00 €	130,00 €
201-300	Schüler/Teilnehmer monatlich	165,00 €	180,00 €	195,00 €
301-500	Schüler/Teilnehmer monatlich	220,00 €	240,00 €	260,00 €
501-700	Schüler/Teilnehmer monatlich	330,00 €	360,00 €	390,00 €
701-900	Schüler/Teilnehmer monatlich	440,00 €	480,00 €	520,00 €
ab 901	Schüler/Teilnehmer monatlich	550,00 €	600,00 €	650,00 €

(2) Zwei Teilzeitschüler/-teilnehmer entsprechen einem Vollzeitschüler/-teilnehmer. Teilzeitschüler/-teilnehmer ist, wer nicht mehr als 24 Unterrichtsstunden wöchentlich hat.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Verbandes jährlich zum 15. Februar die Schülerzahlen, die an die Senatsverwaltung und/oder das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldet werden bzw. die Teilnehmerzahlen, die an die Berufsgenossenschaft gemeldet werden, mitzuteilen. Sollte sich anhand der gemeldeten Schüler-/Teilnehmerzahlen eine Änderung der Beitragsgruppe ergeben, hat das jeweilige Mitglied ab dem 01. März den für ihn zutreffenden Beitrag gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten.

(4) Die Beiträge der Mitglieder, die keine Meldung vornehmen, werden vom Vorstand im Wege der Schätzung festgesetzt.

§ 4 Fördernde Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 3 der Satzung leisten Zahlungen nach eigenem Ermessen, mindestens in Höhe von 50,00 EUR monatlich.

(2) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 5 der Beitragsordnung gelten sinngemäß.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung sollten die Beiträge im Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle des Verbands eingezogen werden.

§ 6 Stundung und Erlass

Ist ein ordentliches Mitglied wegen nachgewiesener finanzieller Schwierigkeiten nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten, kann der Vorstand eine individuelle Regelung mit dem Mitglied auf Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages treffen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

§ 7 Aufnahmegebühr

(1) Mit dem Beitritt eines neuen Mitglieds entsteht eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 275,00 EUR.

(2) Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.